

Az.: 5 L 169/09

Ausfertigung



Eingegangen
08. MAI 2009
v. d. Behrens u. Böhlo
Rechtsanwältinnen

M15702

VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [redacted] zurzeit Abschiebegewahrsam Köpenick, Grünauer Straße 140,
12557 Berlin,

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwältinnen Antonia v. d. Behrens / Böhlo, Karl-Marx-Straße 30, 12043 Berlin,
Gz.: 09/158 be,

g e g e n

1. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, -Außenstelle Chemnitz-, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz, Gz. [redacted]
2. den Freistaat Sachsen, vertreten durch die Landesdirektion Chemnitz -ZAB-, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,

- Antragsgegner -

w e g e n

Abschiebung / Überstellung nach der DU-II VO, hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Braun als Einzelrichterin am 8. Mai 2009

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antragsgegner zu 2 wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, vorläufig die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland zu unterlassen.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Der Antragsgegner zu 2 trägt die Kosten des gegen ihn gerichteten gerichtskostenfreien Verfahrens.
4. Der Antragsteller trägt die Kosten des gegen die Antragsgegnerin zu 1 gerichteten gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz im Zusammenhang mit seiner bevorstehenden Abschiebung nach Griechenland.

Er ist [REDACTED] geboren und libanesischer Staatsangehöriger. Nach Ermittlungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - im Weiteren: Bundesamt - über Eurodac reiste er am 9.11.2007 nach Griechenland ein. Zu seinem Asylantrag vom 6.5.2008 in Deutschland gab der Antragsteller an, sich etwa fünf bis sechs Monate in Griechenland aufgehalten zu haben und danach über Italien und Frankreich schließlich im April 2008 nach Deutschland eingereist zu sein. Am 19.5.2008 richtete das Bundesamt per FAX ein Übernahmeersuchen nach der VO (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.2.2003 - im Weiteren: Dublin-II-VO - an Griechenland. Die griechischen Behörden antworteten darauf ebenso wenig wie auf ein FAX-Schreiben des Bundesamtes vom 28.7.2008, dass das Übernahmeersuchen als angenommen gelte.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 13.8.2008 wurde unter Ziffer 1 festgestellt, dass der Asylantrag unzulässig sei. Unter Ziffer 2 wurde die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland angeordnet. Wegen der Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides verwiesen. Eine Zustellung des Bescheides erfolgte zunächst nicht. Vielmehr prüfte das Bundesamt intern am 15.12.2008 erneut, ob Anhaltspunkte für eine besondere Schutzbedürftigkeit des Antragstellers vor einer Überstellung nach Griechenland bestünden, was verneint wurde. Die Überstellung stehe nun an. Das Bundesamt bat die Zentrale Ausländerbehörde in Chemnitz - ZAB - mit Schreiben vom 18.12.2008 um Überstellung des Antragstellers auf dem Luftweg nach Griechenland bis zum 20.1.2009, davon nicht in der Zeit vom 24.12.2008 bis 6.1.2009. Am 22.12.2008 teile die ZAB allerdings mit, der Antragsteller sei unbekannt Aufenthalts. Dem lag eine Mitteilung des Landkreises Nordsachsen vom 12.12.2008 zugrunde, wonach der Antragsteller seit dem 12.12.2008 nach unbekannt abgemeldet sei. Der Antragsteller war nach der Mitteilung des Landkreises Nordsachsen vom 7.1.2009 allerdings seit dem 5.1.2009 wieder zugezogen. Der Bescheid des Bundesamtes wurde daraufhin mit Postzustellungsurkunde am 14.1.2009 zugestellt. Klage wurde bislang nicht erhoben.

Dem Antragsteller wurde von der ZAB seine Überstellung nach Griechenland am 5.2.2009 angekündigt, bereits in der Nacht des 4.2.2009 wurde er aber nicht in seiner Unterkunft angetroffen und war seit dem 5.2.2009 wieder als unbekannt verzogen gemeldet. Am 17.3.2009 wurde der Antragsteller in Berlin festgenommen und befindet sich seither in Abschiebehäft (derzeit befristet bis 26.5.2009).

Der Antragsteller hat am 29.4.2009 Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, die Überstellungsfrist des Art 19 Abs. 4 Satz 1 Dublin-II-VO sei am 20.1.2009 abgelaufen, weshalb Griechenland zur Bearbeitung seines Asylbegehrens nicht mehr zuständig sei. Des Weiteren beruft er sich unter näherer Darlegung darauf, Griechenland erfülle in Asylverfahren derzeit nicht die Kernanforderungen der Genfer Flüchtlingskonvention und der Richtlinien 2005/85/EG vom 1.12.2005 sowie 2003/9/EG vom 27.1.2003.

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

1. die Antragsgegnerin zu 1 im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten festzustellen, dass die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens von Griechenland auf Deutschland übergegangen ist;

hilfsweise,

die Antragsgegnerin zu 1 im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, das Asylgesuch des Antragstellers anzunehmen und die Prüfung nach § 18 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO einzuleiten;

die Antragsgegnerin zu 1 im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Zentralen Ausländerbehörde Chemnitz [mitzuteilen], dass von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bis zu einer Entscheidung über den vorliegenden Rechtsschutzantrag abzusehen ist;

2. den Antragsgegner zu 2 im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber dem Antragsteller mindestens für die Zeit des anhängigen Rechtsschutzverfahrens zu unterlassen.

Die Antragsgegnerin zu 1 beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung beruft sie sich auf § 34a Abs. 2 AsylVfG. Darüber hinaus macht sie unter näherer Darlegung geltend, die Situation von Asylbewerbern in Griechenland stelle jedenfalls für den Antragsteller keine besondere Härte im Einzelfall dar, die eine Überstellung verbiete.

Der Antragsgegner zu 2 beantragt ebenfalls,

den Antrag abzulehnen.

Er macht geltend, er sei gemäß den §§ 4, 42 AsylVfG an die asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamtes gebunden. Ob die Überstellungsfrist nach der Dublin-II-VO abgelaufen sei, sei ebenfalls vom hierfür zuständigen Bundesamt zu prüfen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der jeweils von den Antragsgegnern vorgelegten Verwaltungsakten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

II.

1. Zum Antrag gegen den Antragsgegner zu 2:

a. Vorab ist klarzustellen, dass es hier nicht um den Fall des Rechtsschutzausschlusses nach § 34a Abs. 2 AsylVfG geht. Danach darf die Abschiebung aufgrund einer Entscheidung zu § 27a AsylVfG nicht nach § 123 VwGO ausgesetzt werden. Der Antragsteller wendet sich hier aber nicht gegen den materiellen Gehalt des - im Übrigen unanfechtbaren - Bescheides des Bundesamtes vom 13.8.2008. Vielmehr beruft er sich darauf, dass die Abschiebungsanordnung im Bescheid vom 13.8.2008 mittlerweile aufgrund einer Änderung der Sach- und Rechtslage im europarechtlichen Zuständigkeitsbereich nicht mehr vollstreckt werden kann.

b. Der als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO auszulegende Antrag gegen den Antragsgegner zu 2 hat Erfolg.

Dabei kann dahinstehen, ob der Antragsteller mit seinem Begehren den Erlass einer rechtserweiternden Regelungsanordnung i.S.v. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO erstrebt oder eine (lediglich) der Sicherung des status quo dienende Sicherungsanordnung i.S.v. § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Es liegen weder die Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO noch die des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO vor.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Gemäß 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Sowohl für den Erlass einer Sicherungsanordnung als auch für den Erlass einer Regelungsanordnung ist das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, also das Bestehen der in der Hauptsache geltend gemachten Rechtsposition, sowie eines Anordnungsgrundes, also einer besonderen Dringlichkeit bzw. Eilbedürftigkeit erforderlich. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO -). Dies ist dann der Fall, wenn aufgrund der durch den Antragsteller glaubhaft gemachten bzw. der durch das Gericht ermittelten bzw. der ansonsten als hinreichend wahrscheinlich anzusehenden Tatsachen der Anordnungsanspruch als aussichtsreich und die behauptete Gefährdung als wahrscheinlich zu erachten ist (vgl. Schoch, a.a.O., § 123 Rn. 95 m.w.N.). Sowohl unter Zugrundelegung des § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO als auch unter Zugrundelegung der Maßstäbe des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass ihm ein Anordnungsanspruch auf Unterlassung der ihm drohen-

den Abschiebung nach Griechenland durch den hierfür gemäß § 3 Abs. 1 AAZuVO zuständigen Antragsgegner zu 2 zusteht. Griechenland ist nämlich nicht (mehr) verpflichtet, das Asylbegehren des Antragstellers zu bearbeiten und deshalb seine Überstellung hinzunehmen (unten aa.). Der Antragsteller kann sich auch subjektiv darauf berufen (unten bb.)

aa. Es spricht bei der hier gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung alles dafür, dass der Asylantrag des Antragstellers nicht mehr unzulässig nach § 27a AsylVfG ist. Vielmehr ist mittlerweile das Bundesamt, also die Antragsgegnerin zu 1, für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Nach der insoweit maßgeblichen Dublin-II-VO war zwar zunächst Griechenland nach Art. 10 Abs. Dublin-II-VO zuständig, da der Antragsteller dessen Landgrenze illegal überschritten hat. Die Antragsgegnerin zu 1 stellte am 19.5.2008, angemahnt am 28.7.2008 ein Aufnahmeersuchen nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-II-VO. Nach Ablauf der Zwei-Monats-Frist des Art. 18 Abs. 1 Dublin-II-VO galt damit ab dem 20.7.2008 Griechenland nach Art. 18 Abs. 7 Dublin-II-VO als zuständig.

Die Antragsgegnerin zu 1 ist dann jedoch nach Art. 19 Abs. 4 Dublin-II-VO zuständig geworden, da der Antragsteller nicht innerhalb der Sechs-Monats-Frist des Art. 19 Abs. 3 Dublin-II-VO nach Griechenland überstellt wurde. Danach erfolgt die Überstellung „spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Annahme des Antrags auf Aufnahme“. Der Antrag auf Aufnahme galt nach Art. 18 Abs. 7 Dublin-II-VO am 20.7.2008 als angenommen. Die Überstellungsfrist lief damit am 20.1.2009 ab.

Die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Frist nach Art. 19 Abs. 4 Satz 2 Dublin-II-VO - Inhaftierung oder Flüchtigkeit - sind jedenfalls bis zum 20.1.2009 nicht erfüllt gewesen. Der Antragsteller war zwar zuvor kurzzeitig unbekanntem Aufenthalts, allerdings nur vom 12.12.2008 bis 5.1.2009. Davon kamen für eine Überstellung der nach der Verwaltungspraxis wegen des Weihnachtsfestes überhaupt nur die Zeit vom 12.12.2008 bis 23.12.2009 in Betracht. Der Bescheid des Bundesamtes vom 13.8.2008 wurde dem Antragsteller aber überhaupt erst danach und erst kurz vor Ablauf der Überstellungsfrist, nämlich am 14.1.2009, zugestellt. Das ist ein Umstand, der von beiden Antragsgegnern bislang nicht gewürdigt wurde. Eine Fristverlängerung nach Art. 19 Abs. 4 Satz 2 Dublin-II-VO kommt nur in Betracht, wenn die Überstellung nicht erfolgen konnte, weil der Asylbewerber flüchtig war. Die Überstellung des Antragstellers konnte aber innerstaatlich rechtlich frühestens ab der Zustellung des Bescheides vom 13.8.2008, also ab dem 14.1.2009 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt aber war der Antragsteller nicht flüchtig und er war es auch nicht bis zum Ablauf des 20.1.2009 (vgl. auch VG Münster, Urt. v. 23.4.2008 - 8 K 1585/07.A -, juris, Rdnr. 30). Das Laisser-Passer wurde auch erst am 21.1.2009 ausgestellt. Erneut unbekanntem Aufenthalts war der Antragsteller dann erst wieder seit dem 5.2.2009.

Unter diesen Umständen kann Griechenland die Übernahme des Antragstellers jetzt zu Recht verweigern, weil es nicht mehr zuständig ist zur Bearbeitung dieses Asylbegehrens und die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, sich an die Dublin-II-VO zu halten und keine rechtswidrigen Aufnahmeversuche zu stellen. Darüber hinaus besteht nach Art. 21 Abs. 1 lit. c und d) Dublin-II-VO die Verpflichtung zur Übermittlung aller personenbezogenen Daten über den Asylbewerber, darunter seiner Aufenthaltsorte, für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Dublin-II-VO, hier also insbesondere der Zuständigkeit zur Bearbeitung des Asylantrages. Die Überstellung des Antragstellers nach Griechenland ist derzeit also wegen des Rückfalls der Asylzuständigkeit an die Bundesrepublik Deutschland rechtlich und tatsächlich nicht (mehr) möglich. Eine dennoch einvernehmliche Übernahme durch Griechenland ist nicht vorgetragen worden und auch sonst gerade angesichts der bekannten Probleme Griechenlands bei der Bearbeitung von Asylverfahren nicht ersichtlich.

bb. Der Antragsteller kann sich auch auf die beschriebenen Regelungen und deren rechtliche und tatsächliche Folgen berufen. Die Einhaltung der Überstellungsfristen und damit ein Recht auf Bearbeitung des Asylantrags durch das Land, in dem der Asylantrag gestellt wurde, kann wohl subjektiv-rechtlich von den Asylbewerbern jedenfalls dann geltend gemacht werden, wenn keine einvernehmliche Übernahme durch Griechenland trotz Ablaufs der Überstellungsfristen erklärt wurde (vgl. Funke-Kaiser in: GK-AsylVfG, § 27a, Rdnr. 263; Hruschka in: Beilage zum Asylmagazin 1-2/2008, S. 11 am Ende; Dolk, a.a.O. S. 19; siehe auch: EuGH, Urt. v. 29.1.2009 - C-19/08 -, juris; VG Münster, a.a.O. Rdnr. 40 m.w.N.). Im Übrigen aber liegt nach derzeitigem Erkenntnisstand hier ein faktisches Überstellungshindernis vor, angesichts dessen alle Maßnahmen auf Durchsetzung der Überstellung als unverhältnismäßig und damit auch wegen der einschneidenden tatsächlichen Konsequenzen für den Antragsteller als rechtswidrig erscheinen. Der Antragsteller müsste sich also nicht entgegen halten lassen, solche Überstellungshindernisse seien ausschließlich Kriterien bei der tatsächlichen Vollstreckung der Überstellung.

Schließlich kann der Antragsgegner zu 2 angesichts der geschilderten Umstände nicht damit gehört werden, er sei an die Entscheidungen des Bundesamtes gebunden, da es vorliegend um faktische Überstellungshindernisse geht, die unmittelbar seine Überstellungsmöglichkeiten betreffen.

2. Zum Antrag gegen die Antragsgegnerin zu 1:

Die ebenfalls nach § 123 Abs. 1 VwGO auszulegende Anträge gegen die Antragsgegnerin zu 1 haben hingegen keinen Erfolg, weil der Antragsteller hierzu bislang weder einen Anordnungsgrund noch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat. Es ist schon nicht glaubhaft gemacht, dass ihm über den gewährten Schutz vor der drohenden Abschiebung hinaus ein Eilbedürfnis auf vorläufige materielle Bearbeitung seines Asylantrages besteht. Im Übrigen aber liegt der Antragsgegnerin

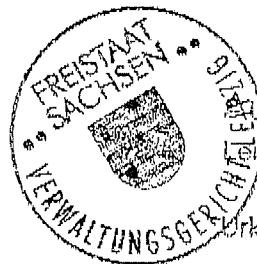
zu 1 derzeit rechtlich kein offener Antrag zur materiellen Bearbeitung des Asylantrags vor. Der Bescheid vom 13.8.2008, zugestellt am 14.1.2009, ist seit dem Ablauf des 28.1.2009 unanfechtbar. Klage wurde nämlich nicht erhoben. Der Weg zur materiellen Prüfung des Asylbegehrens dürfte also wohl nur über ein Folgeverfahren nach den §§ 71 AsylVfG, 51 VwVfG möglich sein. Dass ein solcher Antrag gestellt oder sonst dem Bundesamt selbst per Antrag angesonnen wurde, materiell auf den Zuständigkeitswechsel zu reagieren, ist nicht glaubhaft gemacht und auch sonst nicht ersichtlich. Das angebliche, eventuell darauf abzielende Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vom 28.4.2009 ist weder in der Verwaltungsakte enthalten noch im gerichtlichen Verfahren vorgelegt worden. Ob über die Änderung der Sachlage zur Zuständigkeit hinaus die formellen Voraussetzungen der §§ 71 AsylVfG, 51 VwVfG, insbesondere die Drei-Monats-Frist, eingehalten sind, lässt sich derzeit nach Aktenlage nicht sagen. Es erscheint aber auch nicht als offensichtlich ausgeschlossen, weil der Antragsteller wohl erst nach dem gescheiterten Abschiebeversuch am 31.3.2009 anwaltlichen Rat eingeholt und ihm erst dadurch die Kriterien der Überstellungsfrist bekannt geworden sein dürften.

3. Die Kostenentscheidungen beruhen jeweils auf § 154 Abs. 1 VwGO.

4. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Satz 2 RGV.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Braun



ausgefertigt:

Leipzig, den 8.5.2009

W. W. W.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle